

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/3/4 10ObS67/03f, 10ObS200/03i, 10ObS176/04m, 10ObS76/09p, 10Obs124/16g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.2003

Norm

ASVG idF 59. ASVG-Nov BGBl I 2002/1 §358 Abs3

Rechtssatz

§ 358 Abs 3 ASVG ("Verfahren") findet im sozialgerichtlichen Verfahren keine Anwendung, sondern soll bloß eine Vereinfachung des Verfahrens vor dem Versicherungsträger bewirken.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 67/03f

Entscheidungstext OGH 04.03.2003 10 ObS 67/03f

- 10 ObS 200/03i

Entscheidungstext OGH 08.06.2004 10 ObS 200/03i

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Bei der Regelung des § 358 Abs 3 ASVG handelt es sich um eine gesetzliche Vermutung (Tatsachenvermutung). Diese sind als Regeln über die Beweislast zu verstehen und gehören demnach demselben Rechtsgebiet an wie die Normen, auf denen der zu beurteilende Anspruch beruht. Damit stellt diese Bestimmung eine Norm des materiellen Rechts dar und muss auch von den Sozialgerichten angewendet werden. (T1)

- 10 ObS 176/04m

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 10 ObS 176/04m

Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Beisatz: Im Hinblick auf die Bestimmung des § 358 Abs 3 ASVG idF BGBl I 1/2002 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. (T2)

- 10 ObS 76/09p

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 10 ObS 76/09p

Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Beisatz: Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass weder verfassungsrechtliche noch gemeinschaftsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des §358 Abs 3 ASVG bestehen (10ObS176/04m). (T3); Veröff: SZ 2009/68

- 10 Obs 124/16g

Entscheidungstext OGH 11.10.2016 10 Obs 124/16g

Gegenteilig; Beis wie T1; Veröff: SZ 2016/106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117421

Im RIS seit

03.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at